

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 444/66

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Verkäufers Marvin S. [REDACTED], [REDACTED] Drive
 [REDACTED], I [REDACTED], USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
 vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
 Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

145

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 7. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

195

- 3 -

In ständiger Rechtsprechung vertritt der erkennende Senat die Auffassung, daß eine Furcht vor Verfolgung, die den Berechtigten daran hindere, in sein Heimatland zurückzukehren, im Sinne des Gesetzes nur dann vorliege, wenn die befürchteten Verfolgungsmaßnahmen von der Regierung des Heimatstaates veranlaßt, ermutigt oder geduldet würden oder von den Staatsorganen nicht verhindert werden könnten. An dieser Rechtsprechung hält der erkennende Senat auch nach erneuter Prüfung fest. Die Anführungen des Beschwerdeführers, das Berufungsgericht habe die Frage, ob der polnische Staat am Stichtag in der Lage gewesen sei, die jüdische Bevölkerung wirksam vor Verfolgung zu schützen, nicht ausreichend geprüft, können die sofortige Beschwerde nicht rechtfertigen. Das Berufungsgericht hat entgegen der Meinung des Klägers diese Prüfung in ausreichender Weise vorgenommen. Es stellt auf Seite 10 der Entscheidungsgründe fest, daß die verantwortlichen polnischen Machthaber die nationalsozialistischen Ausschreitungen mit unnachsichtiger Härte bekämpft und in der Folgezeit wirksam überwunden hätten. Diese Feststellung wird durch Hinweise auf das einschlägige Schrifttum eingehend untermauert. Auf Seite 12 der Entscheidungsgründe hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß die bekanntermaßen straffe Führung und Organisation des polnischen Staatswesens und die Stärke ihrer Exekutive z.Zt. des hier maßgebenden Stichtages an der Fähigkeit der polnischen Machthaber nicht zweifeln lasse, ihre Zielsetzung durchzuführen und sich wirksam gegen antisemitische Kräfte zu behaupten. Gegen eine unzureichende Fähigkeit der polnischen Regierung spreche zudem die Härte, Entschlossenheit und Wirksamkeit des Eingreifens in den oben beurteilten anfänglichen Fällen. Entgegen der Meinung des Beschwerde-



195

- 4 -

führers ist daher das Berufungsgericht seiner auf § 176 Abs. 1 BPO beruhenden Aufklärungsfrist ausreichend nachgekommen.

Da auch andere Gründe für die Zulassung der Revision nicht ersichtlich sind, ist das angelegte Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BPO zurückzuweisen.

Johannsen

Wilden